

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 30. Juni 1980

112. Stück

**282.** Bundesgesetz: Versorgungssicherungsgesetz  
(NR: GP XV RV 315 AB 406 S. 39. BR: AB 2182 S. 399.)

**283.** Bundesgesetz: Mühlengesetz-Novelle 1980  
(NR: GP XV RV 328 AB 404 S. 39. BR: AB 2180 S. 399.)

**282.** Bundesgesetz vom 19. Juni 1980 betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1982 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die im Art. II geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

### Artikel II

§ 1. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen für in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz angeführte Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung, sofern diese Störung

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt und
2. durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann,

durch Verordnung die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anzuordnen, sofern diese Waren nicht Lenkungen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

§ 2. Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren. Hiebei ist auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren Bedacht zu nehmen;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;

3. die Verpflichtung physischer und juristischer Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gewerbsmäßig Waren erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, lagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, zur Erstattung von Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von Waren sowie zur Erteilung von für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünften über Betriebsverhältnisse.

§ 3. (1) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander und unabhängig davon ergriffen werden, ob eine Störung der Versorgung das gesamte Bundesgebiet, nur Teile desselben, die gesamte Wirtschaft oder nur bestimmte Zweige derselben betrifft. Trifft eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Wirtschaft, können Lenkungsmaßnahmen auf die betroffenen Teile des Bundesgebietes oder auf die bestimmten Zweige der Wirtschaft beschränkt werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als dies zur Abwendung oder Behebung einer Störung der Versorgung unbedingt erforderlich ist. Sie dürfen jeweils nur für die Dauer von 6 Monaten ergriffen werden und sind nach Wegfall der sie begründenden Umstände unverzüglich, auch schon vor Ablauf dieser Frist, aufzuheben. Im Falle einer bereits eingetretenen Störung der Versorgung ist die Verlängerung ergriffener Lenkungsmaßnahmen für die Dauer der Störung jeweils um weitere 6 Monate zulässig. Durch Lenkungsmaßnahmen darf in die Unverletzlichkeit des Eigentums oder in die Freiheit der Erwerbstätigkeit nur eingegriffen werden, wenn die im § 1 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

(3) Betreffen die Lenkungsmaßnahmen Sachgüter, die in der Anlage zum Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, nicht genannt sind, und ist die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für militärische Landesverteidigung erforderlich, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in der Verordnung gemäß § 1 auszusprechen, daß die angeordneten Lenkungsmaßnahmen als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 zweiter Satz des Preisgesetzes zu gelten haben. Enthält die Verordnung keinen solchen Ausspruch, so gilt eine Lenkungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz nicht als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des Preisgesetzes.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner der Bundesländer, in welchen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner

durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor der Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Bundes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 8 Abs. 1 Z 1),
2. der Landeshauptmann den Landes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 8 Abs. 1 Z 2)

zu hören. Die Anhörung des zuständigen Versorgungssicherungsausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen.

(4) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so ist die Verordnung in anderer geeigneter

Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.

§ 5. (1) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

(2) Waren, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden oder die im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen dienen sowie Waren, die der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen, unterliegen nicht den Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des Abs. 1 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach diesem Absatz zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfange in Kraft.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder die im § 4 Abs. 3 genannten Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 Z 3 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern

die Meldepflichtigen die Meldung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(2) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist (Bedarf, Lagerbestand, Zu- und Abgang von Waren, ihre Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und den Verbrauch); den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Der Inhalt von Meldungen gemäß § 2 Z 3 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 7. (1) Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigt worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

§ 8. (1) Zur Begutachtung von Verordnungen und zur Beratung in grundsätzlichen Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung hat sich

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eines Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und
2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landes-Versorgungssicherungsausschusses zu bedienen.

(2) Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. je ein Vertreter des Bundeskanzlers und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Auswärtige Angelegenheiten, für Bauten und Technik, für Finanzen, für Gesundheit und Umweltschutz, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr,
2. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmann ist durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmänner sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner sind von der entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen und vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestellen und zu entlassen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß erwachsenden Barauslagen.

§ 9. (1) Den Vorsitz im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich durch einen Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann.

(2) Der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß hat seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bedarf, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß seine Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein, so hat der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmänner) zu behandeln. Sie hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmänner) nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmänner) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

§ 10. (1) Dem Landes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Landesverteidigung und für Inneres,
2. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer der gewerb-

lichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Bundesland.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(2) Den Vorsitz im Landes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Landeshauptmann, der sich durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen kann.

(3) Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder und deren Ersatzmänner gemäß Abs. 1 Z 2 sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung obliegt dem Landeshauptmann; die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 oder die auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 000 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 5 Abs. 1 erschwert oder unmöglich macht.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2) für verfallen erklärt werden (§ 17 VStG 1950).

§ 12. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 11 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 13. (1) Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse sowie deren Ersatzmänner dürfen Tatsachen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im Abs. 1 bestimmten Verschwiegenheitspflicht.

§ 14. (1) Die Mitglieder des Rohstofflenkungsausschusses (§ 6 Rohstofflenkungsgesetz 1951) sowie deren Ersatzmänner gelten bis zu ihrer Entlassung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980, als Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Z 1).

(2) Die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage 2 „Geschäftsordnung des Rohstofflenkungsausschusses gemäß § 6 Abs. 6 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 106, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1976“ bleibt so lange als Geschäftsordnung des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses in Kraft, bis die von ihm beschlossene und vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie genehmigte Geschäftsordnung in Kraft tritt.

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.

### Artikel III

(1) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Bauten und Technik, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Verkehr;

2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe seiner Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung;
3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 5 Abs. 3 vierter bis siebenter Satz, des § 7 und des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
5. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

	Kirchschläger		
Kreisky	Androsch	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher		Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
	Lausecker		Firnberg

### Anlage 1

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74).

#### Ziffer 1:

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunstharze; Waren aus diesen Stoffen; Kautschuk (natürlicher Kautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren,
- Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus Därmen,
- Kork und Korkwaren,
- Rohstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile davon,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas- und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren,
- Verkehrs- und Transportmittel,
- Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte.

#### Ziffer 2:

- Alt- und Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

## Anlage 2

## Geschäftsordnung

des Rohstofflenkungsausschusses gemäß § 6 Abs. 6, Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1976

§ 1. (1) Der Rohstofflenkungsausschuß wird vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich von einem Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann, gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 Rohstofflenkungsgesetz 1951 einberufen. Darüber hinaus ist im Falle des § 5 Abs. 2 Rohstofflenkungsgesetz 1951 der Rohstofflenkungsausschuß unverzüglich nach der Kundmachung einer Anordnung einzuberufen.

(2) Die Ladung ergeht in der Regel schriftlich an alle Mitglieder des Rohstofflenkungsausschusses und hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die anberaumte Sitzung zu enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufung zur Sitzung auch auf telefonischem oder telegraphischem Wege oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(3) Mitglieder des Rohstofflenkungsausschusses, die an der Sitzung nicht teilnehmen, haben ihre Vertretung durch den bestellten Ersatzmann selbst zu veranlassen.

§ 2. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden bestimmt. Den Ausschußmitgliedern ist es anheimgestellt, am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung zu beantragen. Über einen derartigen Antrag hat der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen.

§ 3. (1) Der Rohstofflenkungsausschuß ist beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so hat der Rohstofflenkungsausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.

(2) Der Rohstofflenkungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der bestellte Ersatzmann ist auch dann berechtigt an der Sitzung des Rohstofflenkungsausschusses teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung er grundsätzlich bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

(4) Sofern Mitglieder in Begleitung ihrer Ersatzmänner an den Sitzungen teilnehmen, steht den Ersatzmännern für diesen Fall kein Stimmrecht zu.

§ 4. (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsleitung kann der Vorsitzende, nach vorausgehender Verwarnung, einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

§ 5. Die Stimmzählung der stimmberechtigten Anwesenden obliegt dem Vorsitzenden. Bei Feststellung des Stimmverhältnisses sind Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen.

§ 6. (1) Über die Beratung des Rohstofflenkungsausschusses wird von einem Beamten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ein Kurzprotokoll verfaßt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Kurzprotokoll hat die wesentlichen Äußerungen der Sprecher zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und insbesondere den Inhalt der gefaßten Beschlüsse zu enthalten. Sofern die Beschlüsse nicht einhellig gefaßt wurden, sind auch die abweichenden Stellungnahmen festzuhalten.

(3) Das Kurzprotokoll wird allen Mitgliedern des Rohstofflenkungsausschusses übermittelt. Es obliegt den Mitgliedern, den jeweiligen Ersatzmann zu informieren.

§ 7. Die Mitglieder (Ersatzmänner) sind vom Vorsitzenden anlässlich ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung an ihre Pflichten gemäß § 9 Rohstofflenkungsgesetz 1951 zu erinnern. Diese Erinnerung ist im Kurzprotokoll festzuhalten.

### 283. Bundesgesetz vom 19. Juni 1980, mit dem das Mühlengesetz 1965 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1980)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Mühlengesetz 1965, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Mühlengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 339, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt für handwerksmäßig (§ 94 Z 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974) oder in der Form eines Industriebetriebes (§ 7 GewO 1973) oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebene Mühlen, in

denen Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke vermahlen wird.“

2. § 2 Abs. 7 hat zu entfallen; der Abs. 8 ist als Abs. 7 zu bezeichnen; Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Ist die Jahressumme der bescheidmässig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen aller Mühlen am Ende eines Kalenderjahres um weniger als 7% höher als die Summe der für das Inland in diesem Kalenderjahr durchgeführten Vermahlungen aller Mühlen, so haben der Obmann und der zweite Obmann des Mühlenkuratoriums dies festzustellen und den auf 7% fehlenden Prozentsatz auf Zehntelprozent zu berechnen; der letztgenannte Prozentsatz ist bis längstens 25. Jänner des folgenden Kalenderjahres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die monatliche Vermahlungsmenge der einzelnen Mühle beträgt ab dem dieser Kundmachung folgenden Feber die Summe aus der bescheidmässig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmenge und dem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemachten Prozentsatz derselben.“

3. Der im § 2 a Abs. 1, 2 und 3 verwendete Ausdruck „Normalweizen“ ist durch den Ausdruck „Mahlweizen (Normalweizen)“ zu ersetzen.

4. § 2 a Abs. 4 und 5 hat zu lauten:

„(4) Die im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die gekaufte Menge an inländischem Qualitätsweizen, dessen Erfassung durch Maßnahmen des Bundes (Kontraktaktion für Qualitätsweizen) unterstützt wird, im Getreidewirtschaftsjahr zumindest das Zehnfache der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im Sinne des Abs. 1 des jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres oder das sich auf Grund des Abs. 3 ergebende Vielfache beträgt. Ist jedoch diese Handelsvermahlung einer Mühle im laufenden Getreidewirtschaftsjahr geringer als im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr, so wird der Nachweis der Erfüllung der im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Verpflichtung auch dann erbracht, wenn der Kauf von diesem Qualitätsweizen dem angeführten Ausmaß der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr entspricht. Hat der Mühleninhaber nachgewiesen, daß er innerhalb der drei vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahre mehr von diesem Qualitätsweizen gekauft hat, als er gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 verpflichtet war, so ist ihm die den Pflichtanteil überschreitende Menge auf den im laufenden Getreidewirtschaftsjahr gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu erfüllenden Pflichtanteil dieses Qualitätsweizens anzurechnen, wenn und

insoweit er dies dem Mühlenfonds bis spätestens 31. März des laufenden Getreidewirtschaftsjahres schriftlich mitteilt. Enthält die Mitteilung des Mühleninhabers Fehler, die einer Anrechnung entgegenstehen, so hat der Mühlenfonds den Mühleninhaber hievon binnen sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung zu verständigen.

(5) Wird in einem Getreidewirtschaftsjahr mehr Mahlweizen (Normalweizen) vermahlen, als dem sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Anteil entspricht, so gilt die darüber hinausgehende Vermahlungsmenge an Mahlweizen (Normalweizen) zu je einem Elftel als nicht dem § 3 Abs. 4 unterliegende Vorvermahlung für die Monate August bis einschließlich Juni des folgenden Getreidewirtschaftsjahres.“

5. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent

1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg ..... 215 S,

2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg ..... 85 S;

bei Übermahlungen von mehr als 1% erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1 oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um ..... 10 S je 100 kg;

beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt ..... 145 S je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die Erhöhung der bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Falle der Z 2 zu leistenden Zahlung darf höchstens auf 140 S je 100 kg erfolgen. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1% die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit 16 S je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens 215 S je 100 kg festgesetzt werden. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“

6. Im § 3 Abs. 3 dritter Satz ist der Ausdruck „S 50,— je 100 kg“ durch „75 S je 100 kg“ zu ersetzen.

7. Im § 4 Abs. 3 zweiter Satz sind die Worte „Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ durch „Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ zu ersetzen.

8. Im § 4 Abs. 4 ist der Ausdruck „für Handel und Wiederaufbau“ durch den Ausdruck „für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu ersetzen.

9. Dem § 4 a Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Weiters sind dem Mühleninhaber die für die Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 rückzuerstatten.“

10. § 4 a Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der Mühleninhaber hat zur Förderung einer solchen Vermahlung Anspruch auf einen Zuschuß zu deren Kosten, wenn er den zollamtlichen Beleg im Sinne des § 4 b innerhalb von sechs Monaten ab dessen Ausstellung dem Mühlenfonds vorlegt und zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen mit dem Mühlenfonds einen Vertrag abschließt, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 3 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist.“

11. § 4 a Abs. 7 Z 1 lit. a hat zu lauten:

„a) den Lieferungsantrag eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes für die beantragte Bewilligung, die Bestellung der hergestellten Produkte für den Export sowie die für deren Herstellung je 100 kg erforderliche Menge an Mehl oder Grieß und die für die Herstellung dieser Menge an Mehl oder Grieß erforderliche Getreidemenge oder“

12. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im Falle der Stilllegung einer Mühle auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 darf auf der Liegenschaft, auf der die Mühle betrieben worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren, vom Tage der Stilllegung an gerechnet, keine Mühle betrieben werden.“

13. § 5 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine

Ausnahme von dem Verbot gemäß Abs. 4 zu lassen, wenn und insoweit die Inbetriebnahme einer Mühle zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an Mahlprodukten notwendig ist.“

14. § 7 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Das Mühlenkuratorium besteht aus 18 Mitgliedern; sie sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung zu bestellen.“

15. Im § 7 Abs. 1 lit. a ist das Wort „fabrikmäßig“ durch die Worte „in der Form eines Industriebetriebes“ zu ersetzen.

16. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zu den Sitzungen des Mühlenkuratoriums sind Vertreter der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung, für Inneres und für Landesverteidigung sowie des Getreidewirtschaftsfonds einzuladen.“

17. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Mühlenkuratorium obliegt die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Anträge an den Landeshauptmann gemäß § 2 Abs. 7 und Äußerungen zu Anträgen der Mühleninhaber, zu denen der Landeshauptmann den Mühlenfonds gemäß § 14 aufzufordern hat,
2. Anordnungen über die Erhöhung oder die Herabsetzung der Vermahlungsmengen gemäß § 2 Abs. 9,
3. Hinaufsetzung des Anteils des Mahlweizens (Normalweizens) an der Handelsvermahlung für Vulgareweizen gemäß § 2 a Abs. 3,
4. Erhöhung der Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs. 1,
5. Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 4 Z 1, außer in dringenden Fällen,
6. Übertragung der Überprüfung der Richtigkeit der Mühlenmeldungen an den Getreidewirtschaftsfonds gemäß § 4 Abs. 2,
7. Anregung zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 4,
8. Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4 a Abs. 3,
9. Festlegung der Höhe des Zuschlags zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 a Abs. 4,
10. Bezahlung von Ablösebeträgen im Falle der dauernden Stilllegung einer Mühle gemäß § 5 Abs. 1,
11. Zuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 6,
12. Geschäftsordnung (§ 10),



13. Errichtung von Fachausschüssen und Behandlung der von den Fachausschüssen gestellten Anträge (§ 10),
14. Festsetzung der Grundbeiträge gemäß § 13 Abs. 3 und Aufnahme von Krediten gemäß § 13 Abs. 5,
15. Bestellung der geschäftsführenden Angestellten und des sonstigen Personals des Mühlenfonds,
16. Voranschlag, Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluß.“
18. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:
- „(3) Der Mühlenfonds hat den Tätigkeitsbericht (Abs. 1 Z 16) dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie jährlich bis längstens 31. März des folgenden Jahres zu erstatten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat diesen Tätigkeitsbereich unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen.“
19. § 9 erster Satz hat zu lauten:
- „Ein Beschluß des Mühlenkuratoriums ist rechtswirksam, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für den Beschluß gestimmt haben; in den Fällen des § 8 Abs. 1 Z 10 und des § 8 Abs. 1 Z 14 ist für die Rechtswirksamkeit des Beschlusses jedoch die Zustimmung sämtlicher anwesender Mitglieder erforderlich.“
20. In den §§ 10 und 16 ist jeweils der Ausdruck „für Handel und Wiederaufbau“ durch den Ausdruck „für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu ersetzen.
21. § 13 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:
- „1. Grundbeiträge, die die Mühleninhaber im Ausmaß von 0,80 S je 100 kg Weizenvermahlung und von 0,55 S je 100 kg Roggenvermahlung zu entrichten haben;“
22. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:
- „(3) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Grundbeiträge über das in Z 1 angeführte Ausmaß, höchstens jedoch bis 5 S je 100 kg Weizenvermahlung und bis 4,50 S je 100 kg Roggenvermahlung, zu erhöhen, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben nicht ausreichen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“
23. Im § 17 Abs. 1 ist das Zitat „§ 2 Abs. 8 zweiter Satz“ durch „§ 2 Abs. 7 zweiter Satz“ zu ersetzen.
24. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:
- „(3) Wer auf einer Liegenschaft, für die ein Verbot im Sinne des § 5 Abs. 4 im Gutbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich gemacht ist (§ 5 Abs. 3), eine Mühle betreibt, ohne daß eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 5 zugelassen worden ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen; gleichzeitig ist die Einstellung des Betriebes zu verfügen. Wird der Betrieb nicht eingestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb zu sperren; auf das Vollstreckungsverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.“
25. Im § 18 Abs. 4 ist die Zeitangabe „am 30. Juni 1980“ durch „mit Ablauf des 30. Juni 1982“ zu ersetzen.

## Artikel II

Von der im Art. I Z 3 (§ 2 a Abs. 4 dritter Satz) eingeräumten Anrechnungsmöglichkeit darf in den Getreidewirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82 nur wie folgt Gebrauch gemacht werden:

1. Im Getreidewirtschaftsjahr 1980/81 darf nur die im Getreidewirtschaftsjahr 1979/80 den Pflichtanteil überschreitende Menge an Qualitätsweizen angerechnet werden.

2. Im Getreidewirtschaftsjahr 1981/82 darf nur die in den Getreidewirtschaftsjahren 1979/80 und 1980/81 den Pflichtanteil überschreitende Menge an Qualitätsweizen angerechnet werden.

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach Art. I Z 10 der Mühlengesetz-Novelle 1978.

Kreisky	Kirchschläger	Androsch
Haiden	Staribacher	Weißenberg
	Broda	



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.